

Passivmitglieder

Artikel 1 Aufnahmebedingungen

Als Passivmitglieder des SCWe können Einzelpersonen oder Ehepaare aufgenommen werden, die dem Segelsport im Allgemeinen und dem SCWe im Speziellen Sympathie erweisen sowie bisherige Aktivmitglieder, die gemäss Art. 6 Abs. 2 der SCWe-Statuten für den Übertritt in die Passivmitgliedschaft in Frage kommen.

Artikel 2

Eigner von auf dem Thunersee liegenden Segel- und Motorbooten müssen Aktivmitglieder des SCWe sein, sofern sie nicht bereits Aktivmitglied eines anderen, der SWISS-SAILING angeschlossenen Segelclubs am Thunersee sind oder als bisherige Aktivmitglieder des SCWe gemäss Art. 6 Abs. 2 der Statuten des SCWe für den Übertritt in die Passivmitgliedschaft in Frage kommen.

Artikel 3 Aufnahme

Der Vorstand befindet stillschweigend über die Aufnahmen. Die Kandidatenzeit entfällt.

Artikel 4 Austritt / Ausschluss

Der Austritt als Passivmitglied hat schriftlich an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Ein allfälliger Ausschluss erfolgt gemäss Art. 13 ff der SCWe-Statuten.

Artikel 5

Passivmitglieder werden im Jahrbuch des SCWe als solche aufgeführt. Das Jahrbuch wird ihnen ebenfalls zugestellt.

Artikel 6

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des SCWe ist möglich und erwünscht.

Artikel 7 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht ist ausgeschlossen.

Gönner

Das vorliegende Reglement präzisiert den Artikel 10 der SCWe-Statuten und kann jederzeit vom Vorstand abgeändert oder ergänzt werden.

Artikel 1

Als Gönner des SCWe können Einzelpersonen, Ehepaare oder Firmen aufgenommen werden, die dem Wassersport im Allgemeinen und dem SCWe im Speziellen Sympathie erweisen.

Artikel 2

Nach Bezahlung des Mindestbetrags von CHF 50.-- gilt die Aufnahme automatisch für ein Jahr.

Artikel 3

Gönner werden im Jahrbuch des SCWe aufgeführt. Das Jahrbuch wird ihnen ebenfalls zugestellt.

Artikel 4

Das Stimm- und Wahlrecht ist ausgeschlossen.